

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1201

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 16.03.2015

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

| |
|--|
| Erstellung einer Richtlinie für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen |
|--|

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|------------|------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 26.03.2015 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Mai 2015 eine Richtlinie für die Verwendung von Fraktionszuwendungen zu erstellen. Die Richtlinie soll sich dabei an der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Stralsund“ orientieren.

Begründung:

Mit Schreiben vom 05.08.2014 des Ministeriums für Inneres und Sport M-V wurden einige Hinweise für den rechtssicheren Umgang mit Fraktionszuwendungen gegeben. Die aufkommenden Fragen und ein Antrag aus der Septembersitzung der Bürgerschaft sollten schnellstmöglich im Rechnungsprüfungsausschuss geklärt werden, um eine feste Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen zu erstellen und für Rechtssicherheit sowohl für Fraktionen, als auch das Rechnungsprüfungsamt zu sorgen.

Nach nunmehr einem halben Jahr ist es an der Zeit eine Richtlinie von der Verwaltung erarbeiten zu lassen, welche durch die Bürgerschaft beschlossen werden soll.

Anlage/n:

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Stralsund

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Stralsund

Präambel

„Fraktionen sind Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft, die den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, im gewissen Grade zu steuern und damit zu erleichtern haben.“ (BVerfGE 38, 258 – 273 f.). Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten im Einzelnen ergeben sich aus der KV M-V, der Durchführungsverordnung zur KV M-V und sind in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Hansestadt Stralsund ausgestaltet. Die vorliegende „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Stralsund“ ist als Nebenbestimmung Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

§ 1

Zuwendungszweck

- (1) Die Fraktionen fördern die Zusammenarbeit der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger. Die Organisation der Fraktionsarbeit und die Fortbildung der Mitglieder der Bürgerschaft und sachkundigen Einwohner sind Voraussetzung für die wirkungsvolle Wahrnehmung der sich aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Aufgaben.
- (2) Die Hansestadt Stralsund gewährt den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen für die ihnen zukommenden Aufgaben Fraktionszuwendungen.
- (3) Eine Unterstützung durch Zuwendungen von Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind.

Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie
 - eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
 - dem Ersatz von Aufwendungen dienen, deren Abgeltung dem Grunde nach bereits in der Entschädigungsverordnung geregelt ist und
 - nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.
- (4) Der Anspruch auf Fraktionszuwendungen entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem Präsidenten der Bürgerschaft anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.
- (5) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.
- (6) In der Anlage zu dieser Richtlinie sind „Beispiele für zulässige/unzulässige Ausgabepositionen aus Fraktionszuwendungen“ aufgeführt.

§ 2

Geld- und Sachleistungen

- (1) Den Fraktionen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt zur Verfügung gestellt.
- (2) Über die Höhe der Geldleistungen beschließt die Bürgerschaft mit dem jährlichen Haushaltsplan. Die Fraktionen werden über die Höhe der auf sie nach Maßgabe dieser Richtlinie entfallenden Zuwendungen schriftlich informiert.

Die Fraktionen erhalten die Geldleistungen wie folgt:

- a) während der vorläufigen Haushaltsführung monatlich für unabweisbare Ausgaben
 - b) mit Bestandskraft des Haushaltes die Summe gemäß Haushaltsansatz unter Abrechnung bereits erhaltener Mittel zu a)
- (3) Aufgrund der Zahlungsweise der Fraktionszuwendungen mögliche Zinsgewinne unterliegen ebenfalls der sich aus dem Verwendungszweck ergebenden Zweckbindung, sind nachzuweisen und werden auf die zustehenden Fraktionszuwendungen angerechnet.
 - (4) Als Sachleistungen stellt die Hansestadt Stralsund den Fraktionen Geschäftszimmer einschließlich Inventar, Computer, Telefon- und Internetanschluss zur Verfügung, und übernimmt deren Ausstattung, Instandhaltung und Reinigung. Für Veranstaltungen der Fraktionen können Räumlichkeiten der Hansestadt Stralsund genutzt werden.
 - (5) Die als Sachleistung bereitgestellte Büroausstattung bleibt im Eigentum der Hansestadt Stralsund. Die Erfassung des Inventars regelt sich nach der Inventarordnung der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung. Jede notwendige Veränderung ist anzumelden.
 - (6) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen Geldleistungen für Personal- und Sachkosten. Die Geldleistungen sind als Aufwendersatz zu verstehen, der aus Gründen der Praktikabilität vorab in pauschalierter Form gezahlt werden kann.

§ 3

Aufwendersatz

- (1) Für Personalkosten, die bei der Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben anfallen, erhalten die Fraktionen entsprechend der Fraktionsstärke, sofern ihnen dafür kein Personal der Hansestadt Stralsund zur Verfügung gestellt wird, einen Personalkostenzuschuss.
- (2) Pro Fraktionsmitglied werden den Fraktionen maximal 5 Wochenstunden zur Führung der Geschäfte aus öffentlichen Mitteln finanziert; Grundlage der Berechnung hierfür bildet die Eingruppierung der Geschäftsführer/Innen in die Entgeltgruppe 10 TVöD. Der Personalaufwand umfasst dabei nach Maßgabe des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die Vergütung für einen „Fraktionsgeschäftsführer“ sowie maximal eine weitere Vollzeitstelle. Die Besetzung mit Teilzeitkräften ist zulässig.
- (3) Externe Bewerber/Innen schließen einen Arbeitsvertrag mit der jeweiligen Fraktion.

- (4) Die den Fraktionen entstehenden und vom Verwendungszweck erfassten Sachkosten werden mit einem Betrag von 560,00 € je Fraktionsmitglied und Jahr erstattet.

§ 4 Haushaltsführung

- (1) Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Notwendige Beschaffungen aller Art haben vorrangig über die vorhandenen Verwaltungseinrichtungen zu erfolgen. Für Veranstaltungen sind vorrangig die Räumlichkeiten der Hansestadt Stralsund zu nutzen.
- (2) Die Fraktionen haben Bücher über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen der Hansestadt Stralsund finanziert werden, sowie über ihr Vermögen zu führen.
- (3) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten; die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, das Rechnungsdatum, den Betrag und den Grund der Zahlung sowie die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.
- (4) Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund folgenden Haushaltsjahres.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Oberbürgermeister einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Im Falle der Abwicklung der Geschäfte nach § 7 tritt anstelle des Haushaltsjahres der Eröffnungstermin der Liquidation.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises zu führen. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach wesentlichen Aufwandsarten, summarisch auszuweisen. Der Fraktionsvorsitzende hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern. Dem Verwendungsnachweis sind alle zahlungsbegründenden Unterlagen (Verträge, Rechnungen, Quittungen, Teilnehmerlisten etc.) im Original beizufügen.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes schriftlich zu äußern. Dazu hat der Ausschuss die Fraktionen anzuhören.

- (3) Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen und dem Oberbürgermeister zur Einleitung des weiteren Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Abwicklung

- (1) Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt.
- (2) Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Hansestadt Stralsund abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die zivilrechtlichen Regelungen über die vermögensrechtliche Liquidation aufgelöster Vereine und Gesellschaften, insbesondere § 54 Satz 2 BGB finden entsprechende Anwendung.
- (3) Alle als bzw. aus Zuwendungen an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Hansestadt Stralsund zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind oder der Oberbürgermeister schriftlich auf eine Rückgabe verzichtet.

§ 8 Überzahlungen

- (1) Geldmittel, für die im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht geführt werden kann, sind mit künftigen Leistungen zu verrechnen oder, wenn eine Verrechnung nicht möglich ist, von den Fraktionen zurückzuerstatten.
- (2) Der Wert nicht bestimmungsgemäß verwendeter Unterstützungen ist mit künftigen Leistungen zu verrechnen. Die Fraktionen werden über die Höhe des Rückforderungsbetrages schriftlich informiert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Präsident der Bürgerschaft

Anlage

Beispiele für zulässige/unzulässige Ausgabepositionen aus Fraktionszuwendungen

| Ausgabeart | zulässig | Bemerkungen |
|---|----------|--|
| Anzeigen | nein | Werbung ist unzulässig |
| Arbeitsessen | nein | Ausnahme siehe Klausurtagungen |
| Aufwandsentschädigungen | nein | |
| Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen | ja | |
| Beratungskosten, -honorar | ja | Zur Klärung schwieriger Themen im Zusammenhang mit Vorbereitungen zu aktuellen Beschlussfassungen (nicht für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner) |
| Bewirtung Fraktionsmitglieder | nein | Ausnahme siehe Erfrischungen und Klausurtagungen |
| Bewirtung Presse | ja | Imbiss und alkoholfreie Erfrischungsgetränke |
| Bewirtung von Gästen | ja | Imbiss und alkoholfreie Erfrischungsgetränke |
| Bildungsreisen | nein | siehe Fortbildung |
| Blumen, Präsente zu besonderen Anlässen | ja | pro Jahr max. 100 € je Fraktion, ab 10 Fraktionsmitglieder max. 10 € je Mitglied (siehe Schreiben Innenministerium vom 27.05.2008) |
| Buchführungskosten | nein | |
| Bürobedarf, Kopierkosten, Post- und Telefongebühren, Kosten Gehaltsabrechnung | ja | ggf. über kommunales Beschaffungswesen, Maßstab Verwaltung |
| Erfrischungen | ja | z. B. bei Fraktionssitzungen alkoholfreie Erfrischungsgetränke und Imbiss |
| Essen mit Fraktionsmitarbeitern und anderen | nein | unzulässig; die Erstattung von Bewirtungskosten darf nicht der Finanzierung der privaten Lebensführung dienen (LRH) |
| Fachliteratur, Fachzeitschriften | ja | |
| Fahrzeugkosten | nein | ggf. Nutzung städtischer Fuhrpark bei großen Transporten |
| Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner (keine allg. Bildungsreisen) | ja | sofern aufgabenorientiert |
| Geburtstagsgeschenke | nein | sind ggf. von den Mitgliedern zu finanzieren |
| Gehalt für Fraktionsmitarbeiter | ja | |
| Gesellige Veranstaltungen | nein | |
| Glückwunschkarten | ja | sofern keine Werbung oder Repräsentation |
| Grußkarten der Fraktion | nein | |
| Jahresessen mit den Mitarbeitern | nein | |
| Klausurtagungen | ja | Zuwendungsfähig sind bei Teilnehmersnachweis und Einzelaufstellung lt. Rechnung insbesondere Raum-/Miet-/Unterkunftskosten, Honorare, alkoholfreie Getränke und Beköstigung der Teilnehmer |

| | | |
|---|-----------|--|
| Kontoführung | ja | |
| Kostenpauschalen | nein | prüffähiger Einzelnachweis erforderlich |
| Kosten für Visitenkarten | nein | |
| Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen | nein | |
| Öffentlichkeitsarbeit | ja | in Form von Druckerzeugnissen oder Internetauftritt, ausschließlich Fraktionsarbeit als Inhalt |
| Parteifinanzierung | nein | |
| Pressegespräche | ja | |
| Pokale an Vereine etc. | nein | siehe Spenden |
| Reisekosten im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und/oder Informationen | ja | Anwendung des LRKG MV beachten |
| Reisekosten an Fraktionsmitarbeiter bzw. –mitgliedern anlässlich von Parteitagungen u. ä. | nein | unzulässig, da anzunehmen ist, dass Parteiarbeit überwiegt |
| Raummiete incl. Nebenkosten | ja | |
| Repräsentation | nein | VG Gelsenkirchen, Urteil 87-02-13, D-Liste |
| Rundfunkgebühren | nein | |
| Rückholkosten von Fraktionsmitgliedern zu Sitzungen | nein | |
| Spenden | nein | |
| Tageszeitungen | ja | |
| Traueranzeigen, Kränze | ja | beschränkt für Fraktionsmitglieder, skE oder Ehemalige |
| Trinkgelder | nein | |
| Unterhaltung und Wartung Büroausstattung | nein | |
| Unterhaltung im Gebäude | nein | |
| Weihnachts- und andere Feiern, Neujahrempfang der Fraktion | nein | |